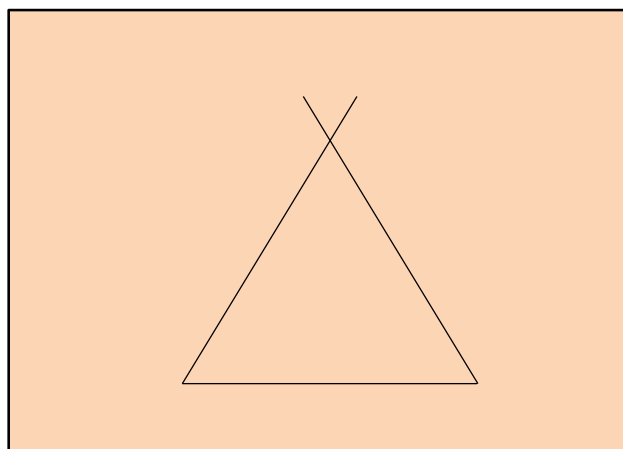


Merkblatt „Brandschutz auf Wochenend- und Campingplätzen“

Camping- und Wochenendplätze gelten gemäß § 50 BauO NRW als Sonderbau. Nach § 26 BHKG sind diese regelmäßig brandschutztechnisch zu überprüfen.

Das vorliegende Merkblatt soll als Handlungs- und Leitfaden für Camping- und Wochenendplatzbetreiber dienen.



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Begriffsbestimmung	2
2.1 Campingplätze	2
2.2 Wochenendplätze	2
3. Anforderungen an Campingplätze	2
3.1 Zufahrten und Innere Fahrwege	2
3.2 Standplätze auf Campingplätzen	3
3.3 Brandschutzstreifen und Löschwasserversorgung	3
4. Anforderungen an Wochenendplätze	4
4.1 Zufahrten und Innere Fahrwege	4
4.2 Aufstellplätze auf Wochenendplätzen	4
4.3 Brandschutzstreifen und Löschwasserversorgung	5

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage bildet neben der Landesbauordnung (BauO NRW) vor allem die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CW VO NRW).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Campingplätze

Campingplätze werden ständig oder zu bestimmten Zeiten betrieben und dienen dem vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten.

Standplätze sind die Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder den zugehörigen Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

2.2 Wochenendplätze

Wochenendplätze sind Plätze zum Aufstellen von Wochenendhäusern. Die Wochenendhäuser dürfen höchstens eine Grundfläche von 50 m² und eine Gesamthöhe von max. 3,50 m haben. Freisitze bis zu 10 m² oder ein Vorzelt bleiben bei der Ermittlung der Grundfläche unberücksichtigt.

Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen von Wochenendhäusern bestimmt sind. Wohnwagen, die durch Terrassen oder Anbauten nicht mehr ortsveränderlich sind, gelten ebenfalls als Wochenendhaus.

3. Anforderungen an Campingplätze

3.1 Zufahrten und Innere Fahrwege

Zufahrten und innere Fahrwege müssen bei Campingplätzen mindestens 5,50 m breit sein. Bei ausreichenden Ausweich- oder Wendemöglichkeiten können geringere Zufahrtsbreiten zugelassen werden.

Bei inneren Fahrwegen ohne Gegenverkehr und für Stichwege von maximal 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für die Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. (Siehe Abb. 1)

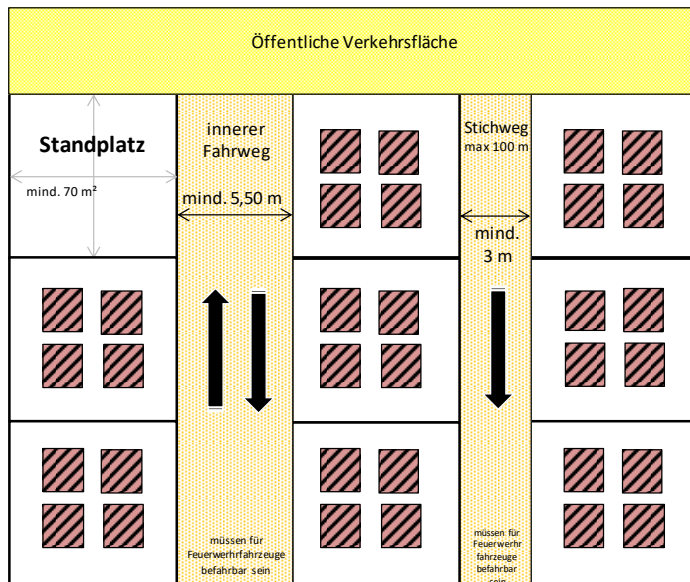


Abbildung 1: Innere Fahrwege

3.2 Standplätze auf Campingplätzen

Standplätze müssen mindestens 70 m² groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen. Auf Standplätzen sind Wochenendhäuser oder sonstige bauliche Anlagen und Einfriedungen nicht zulässig.

3.3 Brandschutzstreifen und Löschwasserversorgung

Campingplätze sind durch 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich maximal 20 Standplätze befinden (Siehe Abb. 2). Bei aneinandergereihten Standplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ein Brandschutzstreifen anzulegen (Siehe Abb. 3). Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

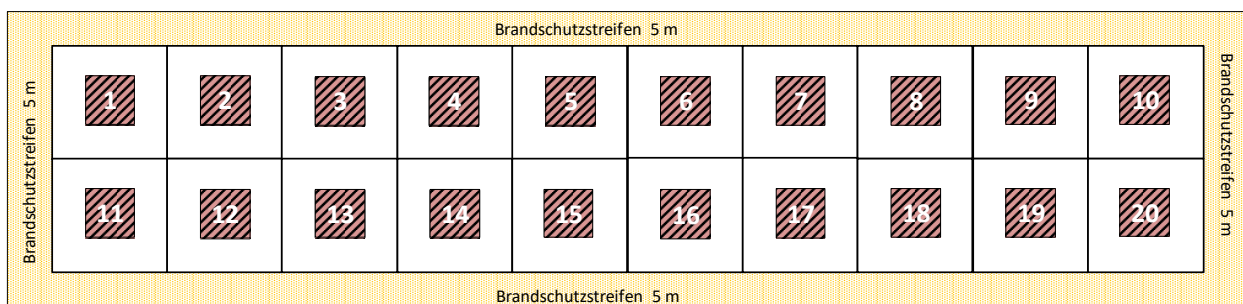


Abbildung 2: Brandschutzstreifen Variante

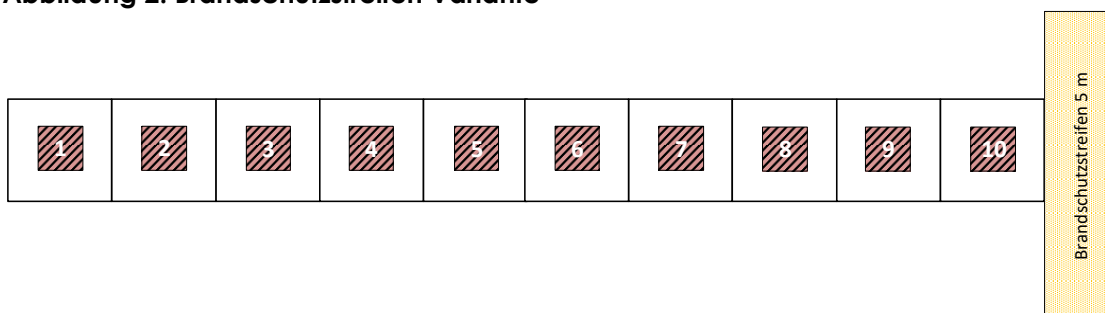


Abbildung 3: Brandschutzstreifen nach 10 Standplätzen

Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf dem Platz zweckmäßig verteilt und wetterfest

anzubringen. Der Feuerlöscher muss von jedem Standplatz maximal 40 m entfernt erreichbar sein. (Siehe Abb. 4)

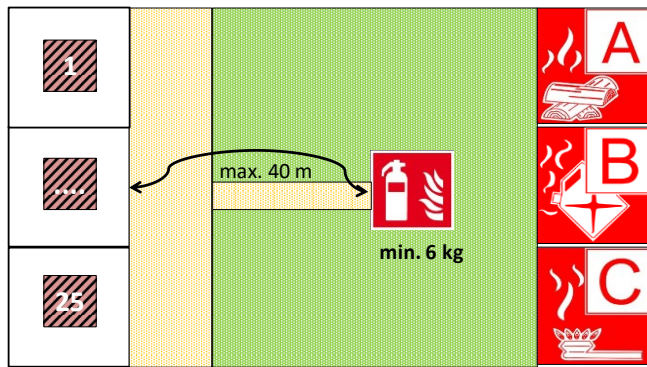
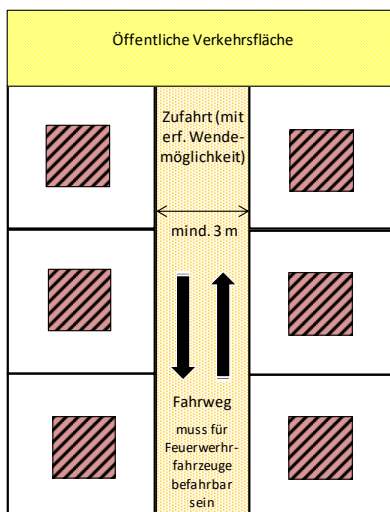


Abbildung 4: Löschmittel

4. Anforderungen an Wochenendplätze

4.1 Zufahrten und Innere Fahrwege

Zufahrten und innere Fahrwege müssen mindestens 3 m breit sein. Zufahrten müssen Wende- und Ausweichmöglichkeiten haben. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.



4.2 Aufstellplätze auf Wochenendplätzen

Aufstellplätze müssen mindestens 100 m² groß sein. Es dürfen maximal 50 m² überbaut sein. Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten (Dies gilt auch für überdachte Freisitze oder Vorzelte).

Es können geringere Abstände zugelassen werden wenn:

- Zwischen den Wochenendhäusern im Bereich des Brandschutzstreifens ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird.
- Im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

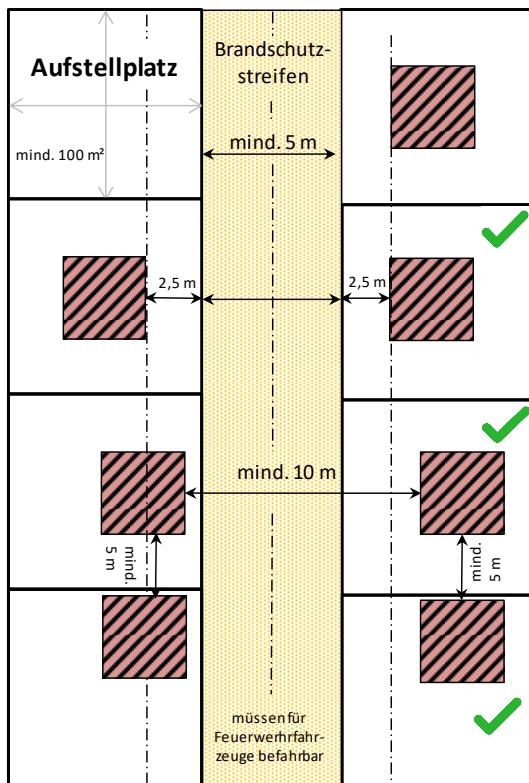


Abbildung 5: Abstände für Aufstellplätze

Achtung:

Bis zum 01.07.2021 waren Wochenendhäuser nach der BauO NRW genehmigungsfrei, solange sie auf einem genehmigten Wochenendplatz lagen.

Mit Änderung der BauO NRW zum 02.07.2021 unterliegen Wochenendhäuser in Form von festen Bauten und insbesondere auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen nun der Genehmigungspflicht.

Wochenendhäuser müssen zudem zu den Grundstücksgrenzen Abstandsflächen von 3 m einhalten (vgl. § 6 BauO NRW).

4.3 Brandschutzstreifen und Löschwasserversorgung

Wochenendplätze sind durch 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich maximal 20 Aufstellplätze befinden.

Bei aneinandergereihten Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ein Brandschutzstreifen anzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden. (Siehe auch Abb. 2 und Abb. 3)

Wochenendplätze benötigen eine Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Über-

flurhydranten oder eine besondere Einrichtung zur Löschwasserentnahme in maximal 200 m Entfernung. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

Für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf dem Platz zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Der Feuerlöscher muss von jedem Aufstellplatz maximal 40 m entfernt erreichbar sein.

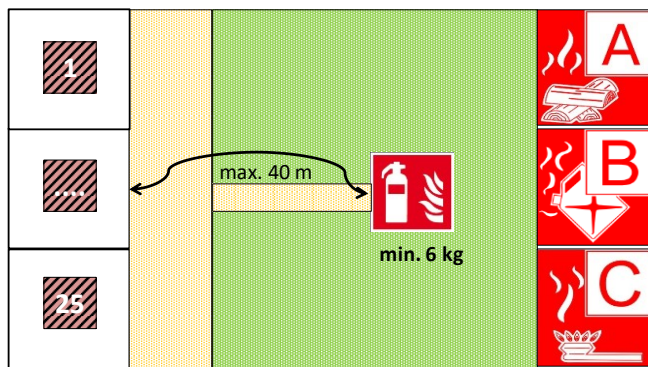


Abbildung 6: Löschmittel

Für konkrete Auskünfte als auch für eine Bauberatung stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Städteregion Aachen gerne zur Verfügung.